

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Zuerst befaßt sich die Verordnung mit dem Verfahren bei der Anmeldung (§§ 2—6). Jeder Anspruch nach dem J. E. G. muß mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (in Linz und Steyr beim Magistrat) angemeldet werden. Bei der Anmeldung sind alle notwendigen Dokumente (eventuell in beglaubigter Abschrift) beizubringen. Wichtige Dokumente kann man gleich wieder zurückverlangen. Einen Anspruch auf Heilbehandlung, Krankengeld oder Beteiligung mit Körperersatzmitteln kann man auch beim Gemeindefeldarzt oder in der Krankenanstalt, in der man sich befindet, anmelden. Wer frankenversichert ist, muß sich zuerst bei seiner Krankenkasse anmelden, von dieser eine Bestätigung beibringen über die Höhe der Leistung und dann für die eventuelle Mehrleistung bei der Bezirkshauptmannschaft. Wenn ein Leiden bereits als Kriegsfolge anerkannt ist, so ist bei Beanspruchung für eine Heilbehandlung desselben kein Beweis mehr zu erbringen.

Die Bezirkshauptmannschaften haben die Anmeldungen zu überprüfen (§§ 7—8). Fehlen irgendwelche Dokumente oder sonstige wichtige Angaben, Beweise usw., so sollen diese im kürzesten Wege beigebracht werden. Ergibt sich zwischen den Angaben des Anmeldenden und den Erhebungsergebnissen ein Widerspruch, so muß ihm Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern, die Äußerungen müssen dem Akte beigegeben werden.

Wenn über einen Anspruch auf Heilbehandlung, Körperersatzstücke oder Krankengeld (falls der Anspruchswerber nicht frankenversichert ist) noch nicht entschieden ist, aber Gefahr oder dringender Bedarf besteht, kann die Heilbehandlung oder Beteiligung mit Körperersatzstücken sofort durchgeführt werden, ebenso kann Krankengeld und Rente vorschussweise durch die Bezirkshauptmannschaft ausbezahlt werden. In allen anderen Fällen muß die Entscheidung der J. E. K. abgewartet werden (§§ 9 und 10).

Die Invalidenentschädigungskommission besorgt ihre Geschäfte durch das Bureau und die Schiedskommission (§ 15).

Die Schiedskommission entscheidet über Rekurse, vom Vorstand der J. E. K. zugewiesene Fälle, in denen das Büro allein nicht entscheiden will und über Abfertigungsanträge. Alle anderen Geschäfte besorgt das Bureau (§ 16).

(Fortsetzung folgt.)

Verbandsangelegenheiten.

Portopflichtige Briefe der J. E. K. an Parteien. Die Invalidenentschädigungskommission teilt uns mit, daß manche Ortsgruppen portopflichtige Briefe, d. h. solche, für die der Empfänger das einfache Porto zu entrichten hat, zurückweisen. Seit der Aufhebung der Portofreiheit kann die J. E. K. Beantwortungen von Anfragen usw. nicht mehr portofrei senden, weshalb wir aufmerksam machen, daß solche Briefe nicht zurückgewiesen werden sollen, da sonst eine Antwort überhaupt nicht erfolgen könnte.

Zuerkennung des halben Blinden- und Hilflosen-zuschusses. Nach der VIII. Novelle zum J. E. G. kann in jenen Fällen von Hilflosigkeit bzw. Blindheit, die nicht zur Gänze Kriegsfolge sind, der halbe Hilflosenzuschuß (Blindenzuschuß) gewährt werden. Ist der Zustand nun bereits vor dem Inkrafttreten der VIII. Novelle (1. August 1924) vorhanden gewesen, so gebührt der Zuschuß ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Anmeldung vom 1. August 1924 an (muß also nachgezahlt werden), in anderen Fällen vom Zeitpunkte des Eintretens der Hilflosigkeit. Die Anmeldung von solchen, die

vor dem 1. August 1924 hilflos waren, muß aber spätestens bis 31. Juli 1925 erfolgen. Wir ersuchen daher alle Funktionäre und Leser dieses Blattes, in Betracht kommende Kameraden aufmerksam zu machen, damit sie den Anspruch rechtzeitig geltend machen.

Regelung der Beitragseinzahlung durch die Ortsgruppen. Da die Einzahlung der Mitgliedsbeiträge von seiten vieler Ortsgruppen eine sehr unregelmäßige ist und die häufigen kleinen Bestellungen dem Landesverbande unnötige Kosten an Porto, Briefumschlägen, Rechnungsdrucksorten usw. verursachen, hat der Vorstand in seiner Sitzung vom 8. April beschloffen, vom zweiten Halbjahr 1925 angefangen jeder Ortsgruppe die für ein halbes Jahr notwendige Markenmenge (z. B. für eine Ortsgruppe mit 30 zahlenden Mitgliedern $30 \times 6 = 180$ Stück Marken) ohne Bestellung zu senden. Die Bezahlung dieser Marken kann auf einmal oder in Raten erfolgen, doch ersucht der Vorstand, die Begleichung so rasch als möglich vorzunehmen. Spätestens nach Ablauf des Halbjahres aber muß die Bezahlung erfolgt sein. Um den Beschluß mit 1. Juli 1925 durchzuführen zu können, ersucht der Landesverband alle Ortsgruppenleitungen, die Bestellungen von Marken so einzurichten, daß die für das erste Halbjahr 1925 notwendige Menge von Marken bis spätestens 1. Juni bezogen ist. Mit 30. Juni ist der genaue Stand an zahlenden Mitgliedern zu melden. Das notwendige Formular wird dieser Nummer beigelegt.

Zigarettenaktion. Beim Landesverband sind neuerlich Zigaretten in vier verschiedenen Gattungen zu haben. Die Ortsgruppen wollen ein beliebiges Quantum bestellen und den Betrag mit beigelegtem Erlagschein im vorhinein einsenden. Preis per 100 Stück = 80 Groschen.

Gterbetafel.

Wir betrauern das Hinscheiden der Kameradinnen und Kameraden:

Wicher Anton, Ortsgruppe Altmünster;
Eiersebner Marie, Ortsgruppe Borchdorf;
Zauner Michael, Ortsgruppe Waizenkirchen;
Hoffellner Theresie, Strasser Marie, Sektion VI., VII.; Engelbert Schörkhuber, Ortsgruppe Garsten.

Sie haben ausgekämpft. —
Ehre ihrem Andenken.

R. I. P.

Inserate.

Verbandsabzeichen.

5000 K pro Stück beim Landesverband erhältlich.

*

Kanzleimappen

sehr praktisch und außerordentlich billig (kleines Format 5000 K, großes 6000 K pro Stück) sind beim Verband erhältlich.

*

Rechnungsblocks

zum Preise von 500 K pro Stück (50 Blätter) für Geschäftsleute und Kellner usw. verwendbar, sind beim Landesverband erhältlich.

*